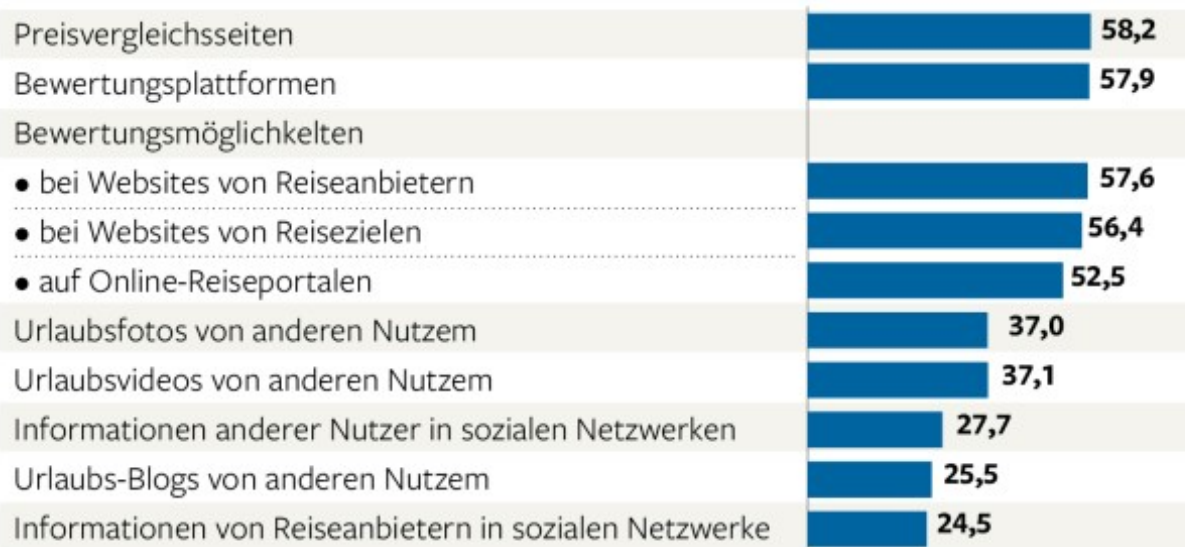

01.07.14 | **Online-Anonymität**

Verleumder dürfen im Netz nicht gefahrlos ätzen

Der BGH hat entschieden, dass Betreiber von Bewertungsportalen selbst Namen von Lügneren nicht gegenüber Betroffenen verraten müssen. Schmähungen im Netz können dennoch rechtliche Konsequenzen haben. *Von Kathrin Gotthold*

NUTZUNG VON SOCIAL MEDIA-SEITEN BEI DER URLAUBSPLANUNG

Anteil der Befragten in Prozent



QUELLE: VERBAND INTERNET REISEVERTRIEB, STATISTA

DIE WELT

Foto: Infografik Die Welt

Ein Sieg gegen die Zensur? Oder ein Freifahrtschein für Cybermobbing? Diese Frage beschäftigt jetzt nicht nur Internetnutzer, sondern auch Millionen Patienten und Ärzte in Deutschland. Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte darüber zu entscheiden, ob Bewertungsportale die Identität ihrer Nutzer gegenüber dem Betroffenen preisgeben müssen, wenn diese Lügen verbreiten. Das Urteil: Nein, müssen sie nicht (Link: <http://www.welt.de/129648182>) .

Selbst bei der Verbreitung falscher Tatsachenbehauptungen bestehe kein Auskunftsanspruch des Betroffenen, entschied der BGH (Az.: VI ZR 345/13). Die Auskunft bezieht sich unter anderem auf E-Mail-Adresse, Namen oder auch Anschrift. Ein Freifahrtschein für Schmähschmähkritik im Internet ist das jedoch keinesfalls. Denn wer strafrechtlich relevante Äußerungen verbreitet,

der muss damit rechnen, dass die Staatsanwaltschaft einschreitet.

"Sowohl für Bewertungsportalbetreiber als auch Verbraucher ist die Entscheidung des BGH eine gute Nachricht: Bewertungen im Netz bleiben weiterhin anonym", sagt Sven-Alexander von Normann, Rechtsanwalt bei der Kanzlei Field Fisher. Der Bewertete könne nur über den Umweg des Portalbetreibers versuchen, eine Korrektur falscher Tatsachenbehauptungen zu erwirken. "Etwas anderes aber gilt bei strafbaren Äußerungen, also Beleidigungen oder Verleumdungen", sagt der Rechtsanwalt. Hier bleibt es dabei, dass der Portalbetreiber den Ermittlungsbehörden unter Umständen Auskunft über die Identität des Nutzers erteilen muss.

In dem Fall, den nun der BGH zu entscheiden hatte, hatte ein frei praktizierender Arzt geklagt gegen die Betreiberin des Portals Sanego (Link: <http://www.sanego.de/>) , auf dem Nutzer Ärzte bewerten können. Sanego ist nicht der einzige Anbieter, der so etwas ermöglicht – andere Namen im Netz sind Jameda (Link: <http://www.jameda.de/>) , Weisse Liste (Link: <https://arzt.weisse-liste.de/>) oder auch Imedo (Link: <http://www.imeso.de/>) .

Patientenakten in Wäschekörben?

Bereits im November 2011 hatte der Arzt auf dem Portal eine Bewertung entdeckt, in der ein Nutzer des Portals verschiedene unwahre Behauptungen aufgestellt hatte. Patientenakten seien in den Behandlungsräumen in Wäschekörben gelagert gewesen, es gebe unzumutbar lange Wartezeiten auch für Folgetermine, und eine Schilddrüsen-Überfunktion habe der Arzt nicht erkannt und falsch behandelt.

Ob diese Behauptungen tatsächlich unwahr waren, wurde nicht überprüft – die Gerichte aller Instanzen sind jedoch davon ausgegangen, dass dem nicht so war. Im Juni 2012 veröffentlichte der Nutzer weitere, den Kläger betreffende Bewertungen, die in die gleiche Richtung gingen. Wieder mit unwahren Behauptungen.

Der Arzt verlangte die Löschung – das Portal kam dem nach. Ein Ende bedeutete das jedoch nicht, weitere unerfreuliche Bewertungen ebendieses Nutzers folgten.

Seinen Klarnamen gab der Nutzer nicht preis. Er nutzte ein Pseudonym. Von den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Portals war das gedeckt – wie vom Telemediengesetz vorgeschrieben. Denn Paragraph 13 Absatz 6 Satz 1 des Gesetzes besagt: "Der Diensteanbieter hat die Nutzung von Telemedien und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist." "Der Nutzer", so die Vorschrift weiter, "ist über diese Möglichkeit zu informieren."

Nicht ohne Einwilligung des Nutzers

Eine rechtliche Grundlage zur Weitergabe der Klarnamen an den Arzt jedoch gebe das Telemediengesetz Sanego nicht an die Hand, erklärte der BGH. Also dürfe es die Identität des Nutzers auch nicht verraten. Und weiter: "Eine solche Vorschrift hat der Gesetzgeber bisher – bewusst – nicht geschaffen."

Der Betreiber eines Internetportals sei "in Ermangelung einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage ... grundsätzlich nicht befugt, ohne Einwilligung des Nutzers dessen personenbezogene Daten zur Erfüllung eines Auskunftsanspruchs wegen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung an den Betroffenen zu übermitteln". Von einer Einwilligung des Nutzers sei nicht auszugehen.

"Auf jeden Fall ist die Entscheidung juristisch einleuchtend", sagt auch Rechtsanwalt Thomas Schulte aus Berlin. "Grundsätzlich haftet der Betreiber eines Bewertungsportals nicht für die Äußerungen, die auf seinem Portal getätigt werden."

Zudem zeigt der BGH zugleich auch den Weg auf, den Betroffene gehen können, um sich zu wehren. Zum einen können diese gegen die Veröffentlichung durch das Portal vorgehen: "Dem durch persönlichkeitsrechtsverletzende Inhalte einer Internetseite Betroffenen kann ein Unterlassungsanspruch gegen den Diensteanbieter zustehen." Ebendas hatte der Senat bereits 2011 entschieden (Az.: VI ZR 93/10).

Der Weg ist aufwendig und mühsam, weiß auch [IT-Anwalt Christian Solmecke](#)

(Link: <http://www.wbs-law.de/internetrecht/aetigt-recht-auf-anonymitaet-im-netz-gegen-bewertungsportale-besteht-kein-direkter->

aus Köln: "Für Betroffene rechtswidriger Äußerungen im Netz bleibt es nach dieser Entscheidung schwierig, denjenigen ausfindig zu machen, der etwas anonym veröffentlicht hat."

Beleidigungen muss sich niemand gefallen lassen

Zusätzlich zu der Möglichkeit, über das Portal zu gehen, habe der Betroffene aber die Möglichkeit, strafrechtlich gegen Verleumdungen vorzugehen. Das zeigen auch die BGH-Richter auf und erklären: "Darüber hinaus darf der Diensteanbieter nach Paragraf 14 Absatz 2, Paragraf 15 Absatz 5 Satz 4 Telemediengesetz auf Anordnung der zuständigen Stellen im Einzelfall Auskunft über Bestands-, Nutzungs- und Abrechnungsdaten erteilen, soweit dies unter anderem für Zwecke der Strafverfolgung erforderlich ist." Für den Betroffenen heißt das: Strafanzeige erstatten, sagt Solmecke. Soweit technisch möglich, komme man so an die Identität des Verfassers.

"Eine Bewertung ist dann strafrechtlich relevant, wenn sie nicht bloß negativ ist, sondern eine erhebliche Missachtung des Bewerteten zum Ausdruck bringt", erklärt Rechtsanwalt von Normann. Das sei stets dann der Fall, wenn die Diffamierung des Betroffenen primäres Ziel sei und die Bewertung über polemische Kritik deutlich hinausgeht. "Bezeichnet ein Nutzer den Arzt in einem Kommentar zum Beispiel als ‚arroganten Drecksack und Pfuscher‘, ist dies eine strafrechtlich relevante Beleidigung", sagt von Normann.

Eine Strafanzeige könne auch gestellt werden, wenn unwahre Tatsachen verbreitet werden, die geeignet sind, den anderen verächtlich zu machen. Hierzu zählt zum Beispiel die Behauptung, der andere habe eine Straftat begangen, obwohl dies nachweislich falsch ist.